

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3941/2564-MPA BS

Gegenstand:

Rohrabschottung „Conlit Pyrostat - Uni RM/LT“ für nichtbrennbare Rohrleitungen der Feuerwiderstandsklasse R 30 bzw. R 90 nach DIN 4102-11

Antragsteller:

Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG
Rockwool Straße 37-41

D-45966 Gladbeck

Ausstellungsdatum:

08.04.2004

Geltungsdauer bis:

08.04.2009



Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 12 Blatt und 5 Anlagen.

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottung „Conlit Pyrostat - Uni RM/LT“ als Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 30 bzw. R 90 nach DIN 4102-11 ¹⁾.
- 1.1.2 Die Rohrabschottung muss in Abhängigkeit von den Rohrabmessungen und dem Material des Mediumrohres aus einer Isolierung (Rohrisolierung), einer um die Rohrisolierung gewickelten Matte aus dem im Brandfall aufschäumenden Baustoff „Conlit Pyrostat®-Matte“ sowie aus einer um die „Conlit Pyrostat®-Matte“ angeordneten zusätzlichen Isolierung (sog. Schutzisolierung) bestehen. Die Fuge zwischen der vg. Rohrabschottung und der Wandlaibung ist vollständig gemäß Abschnitt 2.2 zu verschließen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Rohrabschottung „Conlit Pyrostat - Uni RM/LT“ der Feuerwiderstandsklasse **R 30** darf in
- nichttragende, raumabschließende Trennwände in Metallständerbauweise (Mindestdicke $d = 75$ mm) nach DIN 4102-4 : 1994-03, Tabelle 48, bzw. nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis jeweils mit einer einlagigen beidseitigen Beplankung mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A nach DIN 4102-2 : 1977-09, eingestuft werden, wenn im Bereich der Rohrabschottung eine umlaufend mindestens 200 mm breite Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, $d \geq 12,5$ mm, angeordnet wird (siehe Anlage 2).
- Die Rohrabschottung „Conlit Pyrostat - Uni RM/LT“ der Feuerwiderstandsklasse **R 90** darf in
- nichttragende, raumabschließende Trennwände in Metallständerbauweise (Mindestdicke $d = 100$ mm) nach DIN 4102-4 : 1994-03, Tabelle 48, bzw. nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis jeweils mit einer zweilagigen beidseitigen Beplankung mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A nach DIN 4102-2 : 1977-09 eingebaut werden.
- 1.2.2 Durch die Rohrabschottung dürfen Rohre aus Stahl, Edelstahl, Guss oder Kupfer unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 2 hindurchgeführt werden, die für Wasser- und Dampfheizungen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, nichtbrennbare Flüssigkeiten, Dämpfe oder Stäube, nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), Rohrpostleitungen (Fahrrohre) sowie Staubsaugleitungen bzw. brennbare Flüssigkeiten, brennbare oder brandfördernde Gase oder brennbare Stäube bestimmt sind.

¹⁾ Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Normen, Verwendbarkeitsnachweisen und Richtlinien. Die normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Normen, Verwendbarkeitsnachweise und Richtlinien sind auf Blatt 11 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Normen, Verwendbarkeitsnachweise und Richtlinien bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Norm, Verwendbarkeitsnachweises bzw. Richtlinie.



1.2.3 Für die Verwendung der Rohrabschottungen in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in „Kombi“- Abschottungen - oder für Rohre anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder anderer Rohraußendurchmesser bzw. Rohrwanddicken als in Abschnitt 1.2.2 und in den Anlagen 1 bis 4 angegeben, ist die Brauchbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

1.2.4 Durch die Rohrabschottungen sind folgende Risiken nicht abgedeckt:

- Brandübertragung durch Wärmetransport über die Medien in den Rohrleitungen,
- Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sowie an den Leitungen selbst und
- Austreten gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitung unter Brandbedingungen.

Diesen Risiken ist bei der Installation bzw. bei der Konzeption der Rohrleitungen Rechnung zu tragen z. B. durch Anordnung von Festpunkten bzw. Einplanen von Dehnungsmöglichkeiten und Steckmuffenausbildung oder Stumpfstößen mit Blechabdeckungen. Im Bereich der nicht isolierten Rohre muß bei einer Brandbeanspruchung nach der Einheitstemperaturzeitkurve (ETK) nach DIN 4102-2 mit Längendehnungen von ≥ 10 mm/m gerechnet werden.

1.2.5 Die Auflagerung bzw. Abhängung (siehe auch Anlagen 1 bis 4) der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muß so erfolgen, dass die Rohrabschottungen und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall ≥ 30 Minuten (bei Einbau der Rohrabschottung „Conlit Pyrostat - Uni RM/LT“ der Feuerwiderstandsklasse R 30) bzw. ≥ 90 Minuten (bei Einbau der Rohrabschottung „Conlit Pyrostat - Uni RM/LT“ der Feuerwiderstandsklasse R 90) funktionsfähig bleiben, vgl. DIN 4102-4, Abschnitt 8.5.7.5. Die erste Abhängung bzw. Unterstützung der Rohre muss beidseitig der Wand in einem Abstand $a \leq 650$ mm von der Wandoberfläche erfolgen.

1.2.6 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.

1.2.7 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers, werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, daß - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlaßt bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Daher bestand kein Anlaß, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.



2 Bestimmungen für die Rohrabschottung „Conlit Pyrostat - Uni RM/LT“

2.1 Allgemeines

Die Rohrisolierung der Rohrabschottungen „Conlit Pyrostat - Uni RM/LT“ muss aus einer Dämmung aus

- Polyurethan mindestens der Baustoffklasse **B 2** nach DIN 4102 (wahlweise mit einer maximal 0,1 mm dicken Aluminiumfolie beschichtet; bei einer Ummantelung des Polyurethans mit Blech ist die Blechummantelung unterhalb der „Conlit Pyrostat®-Matte“ vollständig zu entfernen),
- Synthese-Kautschuk mindestens der Baustoffklasse **B 2** nach DIN 4102,
- Schaumglas mindestens der Baustoffklasse **A** nach DIN 4102
oder
- Mineralfasern mindestens der Baustoffklasse **A** nach DIN 4102 (Schmelzpunkt $> 500^{\circ}\text{C}$) mit einer Rohdichte von $30 \text{ kg/m}^3 \geq \rho \leq 100 \text{ kg/m}^3$ oder

bestehen.

2.2 Bestimmungen für die Ausführung der Rohrabschottung „Conlit Pyrostat - Uni RM/LT“

Die Rohrabschottung muß aus einer Isolierung (Rohrisolierung), einer um die Isolierung gewickelten Matte aus dem im Brandfall aufschäumenden Baustoff „Conlit Pyrostat®-Matte“ (Baustoffklasse B2 gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr.Z-19.11-1598) sowie aus einer zusätzlichen Schutzisolierung bestehen.

Die vollständig um die Mediumrohre angeordnete Streckenisolierung der Mediumrohre besteht in Abhängigkeit der Mediumrohrabmessungen aus unterschiedlich dicken Ummantelungen gemäß Tabelle 1 bzw. Tabelle 2 bzw. gemäß den Anlagen 1 bis 4. Die Stoßstellen (z.B. Schnittkanten) der Isolierungen müssen entsprechend den Montage Richtlinien der Hersteller bzw. entsprechend den anerkannten Regeln der Isolierungstechnik ausgeführt werden. Um die Isolierung sind beidseitig der Wand über eine Länge von mindestens 500 mm (gemessen ab Wandoberfläche) mindestens 0,8 mm dicke Drähte bzw. Stahlbänder, $a \leq 150 \text{ mm}$, anzuordnen. Zwischen der Streckenisolierung und der „Conlit Pyrostat®-Matte“ kann auf den Einsatz der vg. Drähte bzw. Stahlbänder verzichtet werden, wobei die „Conlit Pyrostat®-Matte“ beidseitig der Wand stets in einem Abstand von $a \cong 60 \text{ mm}$ zur Wandoberfläche von einem mindestens 0,8 mm dicken Bindedraht zusammengehalten werden muss.

Besteht die Rohrummantelung aus Synthese-Kautschuk kann auf die vg. Drähte bzw. Stahlbänder verzichtet werden, wenn die Längsschnittkante der Rohrummantelung über ihre gesamte Länge mit einem selbstklebenden etwa 3 mm dicken Band aus Synthese-Kautschuk abgedeckt wird.

Die mindestens 250 mm lange „Conlit Pyrostat®-Matte“, $d \geq 1,1 \text{ mm}$, der Rohrabschottung „Conlit Pyrostat - Uni RM/LT“ ist mindestens zweilagig auszuführen und durch die Bauteillaubung zu führen. Beidseitig der Wand ist die „Conlit Pyrostat®-Matte“ in einem Abstand von $a \cong 60 \text{ mm}$ zur Wandoberfläche von einem 0,8 mm dicken Bindedraht zusammenzuhalten.



Bei Verwendung von Mineralfasern (Baustoffklasse **A** nach DIN 4102) darf die „Conlit Pyrostat®-Matte“ auch einlagig ausgeführt werden, wenn die nachfolgend aufgeführten Randbedingungen eingehalten werden :

- bei einem Außendurchmesser der Rohrisolierung von **$D \leq 100$ mm** : die Überlappungslänge der „Conlit Pyrostat®-Matte“ muss **mindestens 60 mm** betragen,
- bei einem Außendurchmesser der Rohrisolierung von **$D \leq 200$ mm** : die Überlappungslänge der „Conlit Pyrostat®-Matte“ muss **mindestens 100 mm** betragen,
- bei einem Außendurchmesser der Rohrisolierung von **$D > 200$ mm** : die Überlappungslänge der „Conlit Pyrostat®-Matte“ muss **mindestens 150 mm** betragen.

Grundsätzlich muss die Länge der Rohrisolierung beidseitig der Wand mindestens 1000 mm (Dicke der Rohrisolierung $d < 19$ mm) bzw. mindestens 1500 mm (Dicke der Rohrisolierung $d \geq 19$ mm) betragen.

Bei Verwendung einer Rohrisolierung aus

- Polyurethan,
- Synthese-Kautschuk oder
- Schaumglas

ist um die „Conlit Pyrostat®-Matte“ beidseitig der Wand zudem eine jeweils 300 mm lange (Rohre mit einem Außendurchmesser von $d \leq 160$ mm) bzw. eine jeweils 400 mm lange (Rohre mit einem Außendurchmesser von $d > 160,0$ mm bis $d = 219,1$ mm) und stets mindestens 19 mm und maximal 32 mm dicke Schutzisolierung zu legen. In Abhängigkeit des Materials der Schutzisolierung sind folgende Randbedingungen einzuhalten :

- **Schutzisolierung aus Synthese-Kautschuk der Baustoffklasse B 1 oder B 2 :**
Die Längsschnittkante der Schutzisolierung ist vollständig mit einem selbstklebenden etwa 3 mm dicken Band aus Synthese-Kautschuk abzudecken. Die Schutzisolierung muss stets bündig an der Trennwand anliegen und ist am gegenüberliegenden Ende mit der darunter liegenden Isolierung zu verkleben.
- **Schutzisolierung aus Mineralfasern der Baustoffklasse A :**
Um die Isolierung sind beidseitig der Wand mindestens 0,8 mm dicke Drähte bzw. Stahlbänder, $a \leq 100$ mm, anzuordnen, wobei der erste Draht in einem Abstand $a = 50$ mm zur Wandoberfläche anzuordnen ist. Die Schutzisolierung muss stets bündig an der Trennwand anliegen und ist am gegenüberliegenden Ende mit einem mindestens 0,8 mm dicken Draht bzw. Stahlband in einem Abstand $a = 50$ mm vom Ende der Schutzisolierung zu sichern.

In der Tabelle 1 (Rohrabschottung „Conlit Pyrostat - Uni RM/LT“ mit Rohrisolierungen aus Synthese-Kautschuk, Schaumglas oder Polyurethan) sowie in der Tabelle 2 (Rohrabschottung „Conlit Pyrostat - Uni RM/LT“ mit Rohrisolierungen aus Mineralfasern) ist die erforderliche Art und Dicke der Rohrisolierung in Abhängigkeit von den Rohrmaterialien und den Rohrabmessungen angegeben.



Tabelle 1: Rohrabschottung „Conlit Pyrostat - Uni RM/LT“ der Feuerwiderstandsklasse R 30 bzw. R 90 nach DIN 4102-11 : 1985-12 bei einer Rohrisolierung aus Polyurethan, Synthese-Kautschuk bzw. Schaumglas

Material	Rohraussendurchmesser d [mm]	Rohrwandstärke s [mm]	Isolierung Dicke c [mm]	Isolierung Typ, Baustoffklasse
Stahl Edelstahl Guss	$\leq 28,0$	$\geq 1,0$ $\leq 14,2$	9 - 100	Polyurethan, B1/B2 Synthese-Kautschuk, B1/B2 Schaumglas, A
	$> 28,0$ $\leq 54,0$	$\geq 1,5$ $\leq 14,2$	13 - 100	
	$> 54,0$ $\leq 204,0$	$\geq 2,0$ $\leq 14,2$	30 - 100	
Stahl Guss	$> 204,0$ $\leq 219,1$	$\geq 5,6$ $\leq 14,2$	30 - 100	
Kupfer	$\leq 28,0$	$\geq 1,0$ $\leq 14,2$	9 - 100	
	$> 28,0$ $\leq 54,0$	$\geq 1,5$ $\leq 14,2$	30 - 100	
	$> 54,0$ $\leq 88,9$	$\geq 2,0$ $\leq 14,2$	30 - 100	

Tabelle 2 siehe Blatt 7



Tabelle 2: Rohrabschottung „Conlit Pyrostat - Uni RM/LT“ der Feuerwiderstandsklasse R 30 bzw. R 90 nach DIN 4102-11 : 1985-12 bei einer Rohrisolierung aus Mineralwolle

Material	Rohraußen- durchmesser d [mm]	Rohrwandstärke s [mm]	Isolierung Dicke c [mm]	Isolierung Typ, Baustoffklasse
Stahl Edelstahl Guss	≤ 28,0	≥ 1,0 ≤ 14,2	9 - 100	Mineralwolle, A (Schmelzpunkt > 500°C; Rohdichte: >30 kg/m ³ und <115 kg/m ³)
	> 28,0 ≤ 54,0	≥ 1,5 ≤ 14,2	19 - 100	
	>54,0 ≤ 204,0	≥ 2,0 ≤ 14,2	30 - 120	
Stahl Guss	>204,0 ≤ 219,1	≥ 5,6 ≤ 14,2	30 - 120	
Kupfer	≤ 28,0	≥ 1,0 ≤ 14,2	9 - 100	
	> 28,0 ≤ 54,0	≥ 1,5 ≤ 14,2	30 - 100	
	>54,0 ≤ 88,9	≥ 2,0 ≤ 14,2	30 - 100	

Der Verschluss der Restfuge zwischen der Rohrabschottung und der Bauteillaibung muss hohlraumfüllend mit Mineralwolle (Schmelzpunkt > 1000°C, Baustoffklasse A gemäß DIN 4102-01, Stopfdichte $\rho \geq 100 \text{ kg/m}^3$) verstopft werden. Wahlweise darf die vg. Mineralwolle beidseitig im Bereich der Bekleidung bzw. Beplankung der leichten Trennwand jeweils etwa 12,5 mm tief (bei Einbau der Rohrabschottung „Conlit Pyrostat - Uni RM/LT“ der Feuerwiderstandsklasse R 30) bzw. jeweils etwa 25 mm tief (bei Einbau der Rohrabschottung „Conlit Pyrostat - Uni RM/LT“ der Feuerwiderstandsklasse R 90) mit Fugengips bzw. einem Ansetzbinder abgespachtelt werden.

Bei Gruppenanordnungen

- muss der Abstand zwischen den einzelnen Rohrabschottungen mindestens $\geq 40 \text{ mm}$ (gemessen zwischen den Rohrisolierungen) betragen, wobei die einzelnen Gruppen nur „einreihig“ angeordnet werden dürfen
- muss der Abstand der Gruppen untereinander mindestens 200 mm (gemessen zwischen den Rohrisolierungen) betragen,



- darf der Abstand bei horizontal angeordneten Gruppen zwischen den Gruppen auf 100 mm verringert werden, wenn sich mittig zwischen den Gruppen ein über die gesamte Höhe der Trennwand verlaufendes Ständerprofil befindet, an dem die „GKF“ – Beplankung der leichten Trennwand befestigt ist und
- darf der Abstand der horizontal bzw. vertikal angeordneten Gruppen zu angrenzenden Massivdecken bzw. –wänden auf 100 mm verringert werden.

Beispiele für „Gruppenanordnungen“ sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Die Abstände der Rohrabschottungen „Conlit Pyrostat - Uni RM/LT“ zu anderen Durchführungen (z. B. Kabelabschottungen, Rohrabschottungen von Rohrleitungen aus brennbaren Materialien oder Lüftungssystemen) sind der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) oder den entsprechenden brandschutztechnischen Verwendbarkeitsnachweisen (z. B. allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Rohrabschottung „Conlit Pyrostat - Uni RM/LT“ und den Abmessungen der Mediumrohre sind den Anlagen 1 bis 5 zu entnehmen.

2.3 **Eigenschaften und Zusammenstellung der verwendeten Bauprodukte**

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 3 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der Klassifizierung und des Verwendbarkeitsnachweises.

Tabelle 3 siehe Blatt 9



Tabelle 3 : Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Baustoffbezeichnung	Dicke [mm]	Flächengewicht [kg/m ²]	Rohdichte [kg/m ³]	Baustoffklassifizierung	Verwendbarkeitsnachweis
„Conlit Pyrostat®t-Matte“	1,1	1,2	1100	B2	ABZ ²⁾ Nr. Z-19.11-1598
Polyurethan-Hartschaum nach DIN 18 164-1	9,0 - 100,0	-	≥ 30	B1, B2	Gemäß DIN 18164 : Baustoffklasse gem. DIN 4102-01 bzw. gemäß ABP ¹⁾ bzw. ABZ ²⁾ des Polyurethan-Hartschaum des jeweiligen Herstellers
Synthese-Kautschuk	9,0 – 100,0	-	45-110	B1, B2	ABP ¹⁾ bzw. ABZ ²⁾ des Synthese-Kautschuks des jeweiligen Herstellers
Schaumglas nach DIN 18 174 (unbeschichtet)	9,0 - 100,0	-	90 - 165	A	Gemäß DIN 18174 : Baustoffklasse gem. DIN 4102-01 bzw. gemäß ABP ¹⁾ bzw. ABZ ²⁾ des Schaumglas des jeweiligen Herstellers
Mineralfasermatten bzw. -platten	9,0 - 120,0	-	30>ρ> 100	A	Gemäß DIN 18165 : Baustoffklasse gem. DIN 4102-01 bzw. gemäß ABP ¹⁾ bzw. ABZ ²⁾ der Mineralfaser-matte bzw. -platte des jeweiligen Herstellers

1) ABP ⇒ Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

2) ABZ ⇒ Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A (BRL A) Teil 3. Nach BRL A Teil 3, lfd. Nr. 6 muß eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der die aufgeführte Rohrabschottung herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Blatt 12). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

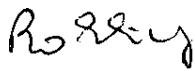
4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 25a ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89) in Verbindung mit der Bauregelliste A in der jeweils gültigen Fassung erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.



5 Allgemeine Hinweise

- 5.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 5.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 5.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

i. A. 
ORR Dr.-Ing. Rohling
stellv. Abteilungsleiterin




i. A. 
Dipl.-Ing. Rabbe
Sachbearbeiter

Braunschweig, den 08.04.2004

Verzeichnis der mitgeltenden Normen, Verwendbarkeitsnachweise und Richtlinien siehe folgendes Blatt

Verzeichnis der mitgeltenden Normen, Verwendbarkeitsnachweise und Richtlinien

DIN 4102-11:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Dezember 1985)
DIN 4102-2:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe September 1977)
DIN 4102-4:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Bauteile und Sonderbauteile, (Ausgabe März 1994)
DIN 4102-1:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)
DIN 18 164-1	Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen - Dämmstoffe für die Wärmedämmung
BRL A	Bauregelliste A Teil 3 (in der jeweils gültigen Fassung); veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen



Muster für
Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Rohrabschottung hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse R 30 bzw. R 90^{*)}

Hiermit wird bestätigt, daß die Rohrabschottung „Conlit Pyrostat - Uni RM/LT“ hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3941/2564-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 15.04.2004 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z. B. Schläuche) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses^{*)}
- eigener Kontrollen^{*)}
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat.^{*)}

Ort, Datum

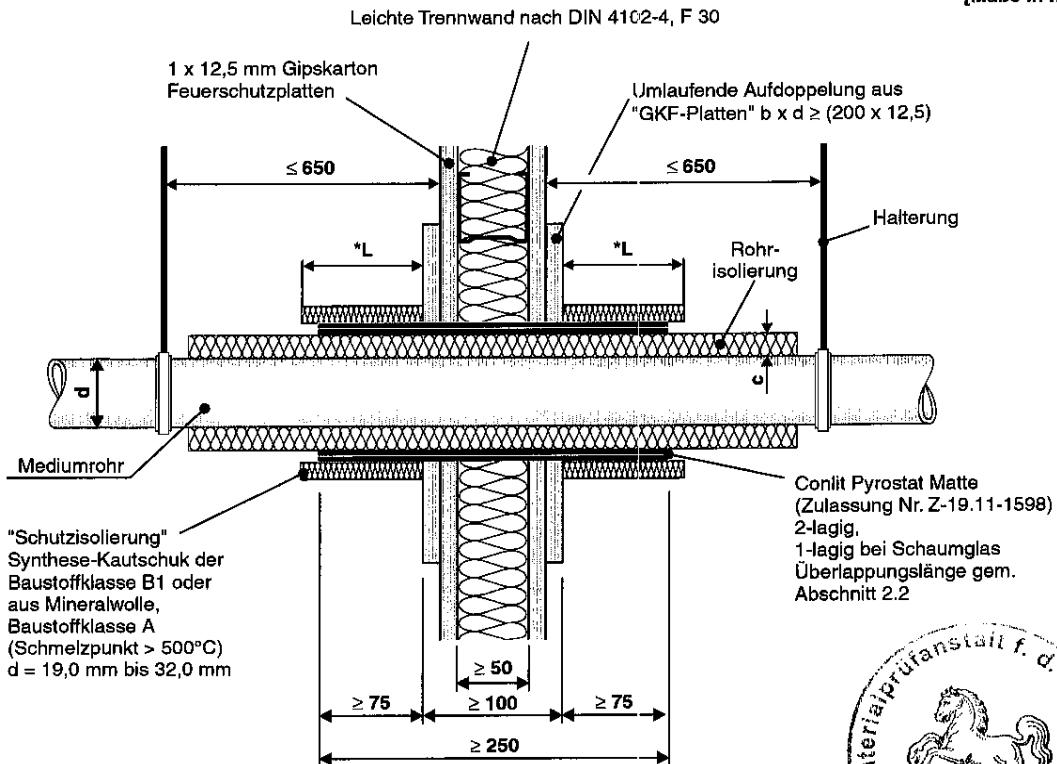
Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



^{*)} Nichtzutreffendes streichen

[Maße in mm]



Länge * L der Schutzisolation

*L = 300 bis Rohraußendurchmesser d = 160 mm
 *L = 400 von Rohraußendurchmesser d > 160 mm bis ≤ 219,1 mm

Material	Rohraussendurchmesser d [mm]	Rohrwandstärke s [mm]	Isolierung Dicke c [mm]	Isolierung Typ, Baustoffklasse
Stahl Edelstahl Guss	≤ 28,0	≥ 1,0 ≤ 14,2	9 - 100	Polyurethan B1/B2 Synthese-Kautschuk B1/B2 * Schaumglas A1
	> 28,0 ≤ 54,0	≥ 1,5 ≤ 14,2	13 - 100	
	> 54,0 ≤ 204,0	≥ 2,0 ≤ 14,2	30 - 100	
Stahl Guss	> 204,0 ≤ 219,1	≥ 5,6 ≤ 14,2	30 - 100	
	Kupfer	≤ 28,0	≥ 1,0 ≤ 14,2	
> 28,0 ≤ 54,0		≥ 1,5 ≤ 14,2	30 - 100	
> 54,0		≥ 2,0	30 - 100	
≤ 88,9		≤ 14,2		

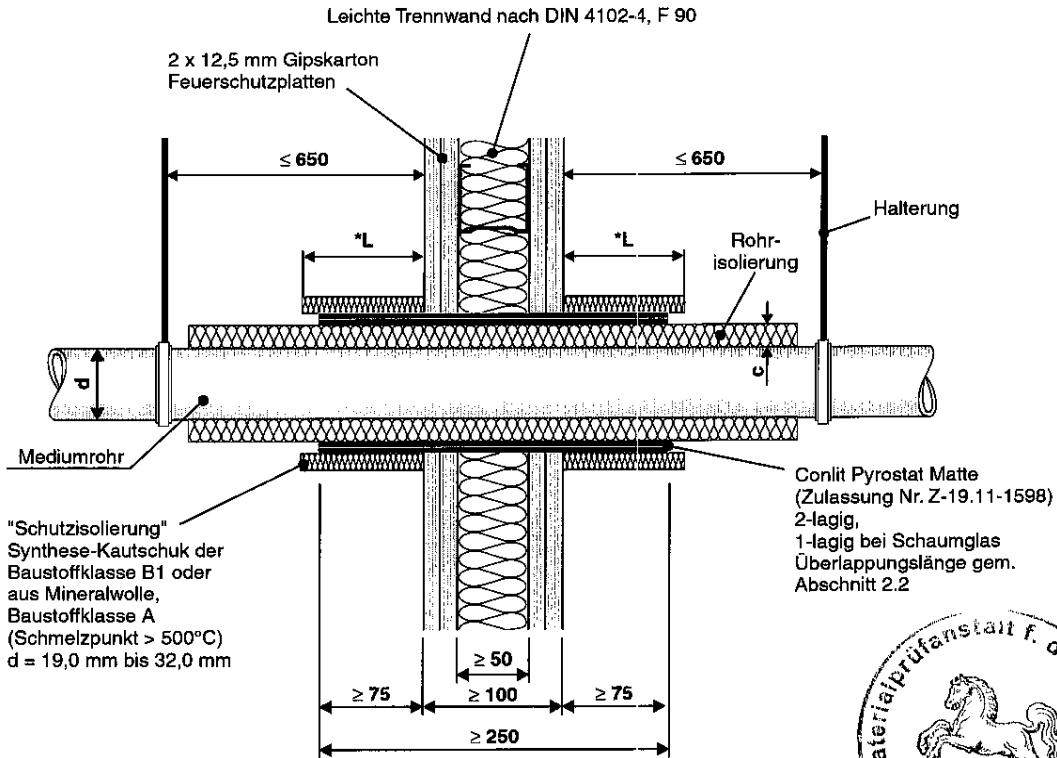
Bei einer Dicke der Rohrinsolierung von $d < 19$ mm muss die Länge der Rohrinsolierung beidseitig der Wand mindestens 1000 mm betragen.
 Bei einer Dicke der Rohrinsolierung von $d \geq 19$ mm muss die Länge der Rohrinsolierung beidseitig der Wand mindestens 1500 mm betragen.
 * Schaumglasdämmung mit 1-lagiger Ummantelung mit der Conlit Pyrostat Matte.

Rohrabschottung "Conlit Pyrostat - Uni RM/LT" der Feuerwiderstandsklasse R 30 nach DIN 4102-11

- Anwendungsbereich Stahl-, Edelstahl- Guss- bzw. Kupferrohre - bei Verwendung von Rohrinsolierungen aus Synthese-Kautschuk, PUR und Schaumglas

Anlage 1 zum ABP-Nr. P-3941/2564 - MPA BS vom 08.04.2004

[Maße in mm]



Länge * L der Schutzisolierung

- *L = 300 bis Rohraußendurchmesser d = 160 mm
- *L = 400 von Rohraußendurchmesser d > 160 mm bis ≤ 219,1 mm

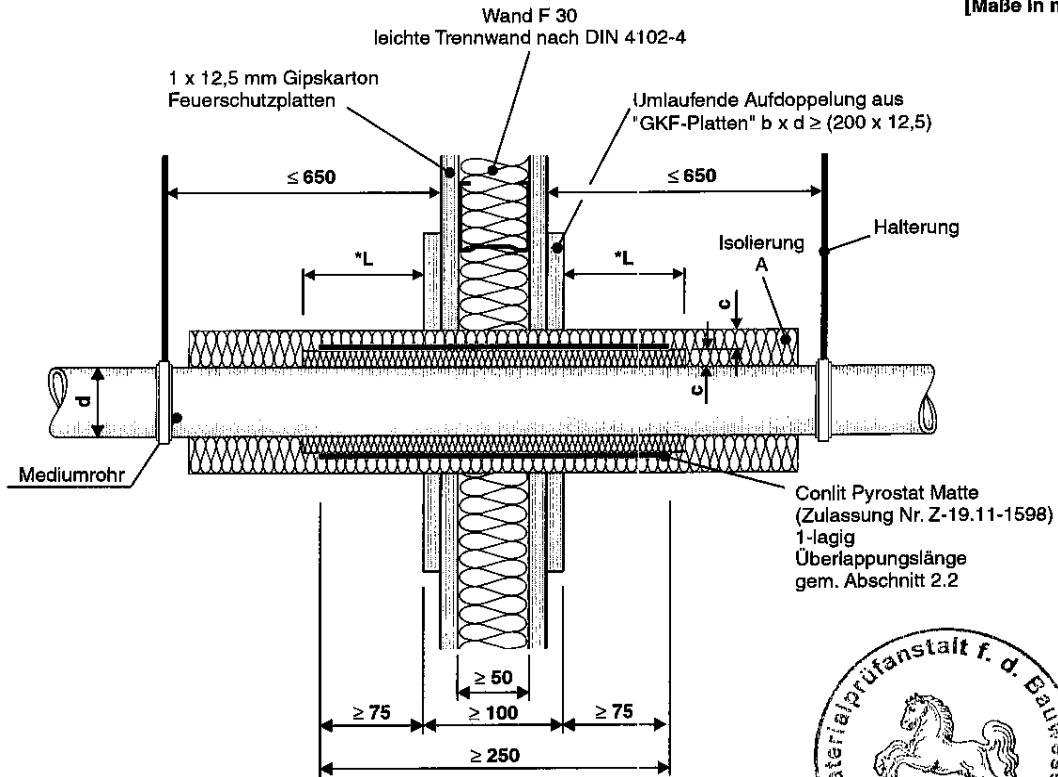


Material	Rohraussendurchmesser d [mm]	Rohrwandstärkes [mm]	Isolierung Dicke c [mm]	Isolierung Typ, Baustoffklasse
Stahl Edelstahl Guss	≤ 28,0	≥ 1,0 ≤ 14,2	9 - 100	Polyurethan B1/B2 Synthese-Kautschuk B1/B2 * Schaumglas A1
	> 28,0 ≤ 54,0	≥ 1,5 ≤ 14,2	13 - 100	
	> 54,0 ≤ 204,0	≥ 2,0 ≤ 14,2	30 - 100	
	> 204,0 ≤ 219,1	≥ 5,6 ≤ 14,2	30 - 100	
Kupfer	≤ 28,0	≥ 1,0 ≤ 14,2	9 - 100	
	> 28,0 ≤ 54,0	≥ 1,5 ≤ 14,2	30 - 100	
	> 54,0	≥ 2,0	30 - 100	
	≤ 88,9	≤ 14,2	30 - 100	

Bei einer Dicke der Rohrinsolierung von $d < 19$ mm muss die Länge der Rohrinsolierung beidseitig der Wand mindestens 1000 mm betragen.
 Bei einer Dicke der Rohrinsolierung von $d \geq 19$ mm muss die Länge der Rohrinsolierung beidseitig der Wand mindestens 1500 mm betragen.
 * Schaumglasdämmung mit 1-lagiger Ummantelung mit der Conlit Pyrostat Matte.

<p>Rohrabschottung "Conlit Pyrostat - Uni RM/LT" der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11</p> <p>- Anwendungsbereich Stahl-, Edelstahl- Guss- bzw. Kupferrohre - bei Verwendung von Rohrinsolierungen aus Synthese-Kautschuk, PUR und Schaumglas</p>	<p>Anlage 2 zum ABP-Nr. P-3941/2564 - MPA BS vom 08.04.2004</p>
---	--

[Maße in mm]



Länge * L der Schutzisolierung

*L = 300 bis Rohraußendurchmesser d = 160 mm
 *L = 400 von Rohraußendurchmesser d > 160 mm bis ≤ 219,1 mm

Material	Rohraußendurchmesser d [mm]	Rohrwandstärke s [mm]	Isolierung Dicke c [mm]	Isolierung Typ, Baustoffklasse
Stahl Edelstahl Guss	≤ 28,0	≥ 1,0 ≤ 14,2	9 - 100	Mineralwolle A (Rohdichte ≥ 30 kg/m³ und ≤ 115 kg/m³)
	> 28,0 ≤ 54,0	≥ 1,5 ≤ 14,2	19 - 100	
	> 54,0 ≤ 204,0	≥ 2,0 ≤ 14,2	30 - 120	
Stahl Guss	> 204,0 ≤ 219,1	≥ 5,6 ≤ 14,2	30 - 120	
	Kupfer	≤ 28,0	≥ 1,0 ≤ 14,2	
> 28,0 ≤ 54,0		≥ 1,5 ≤ 14,2	30 - 100	
> 54,0 ≤ 88,9		≥ 2,0 ≤ 14,2	30 - 100	

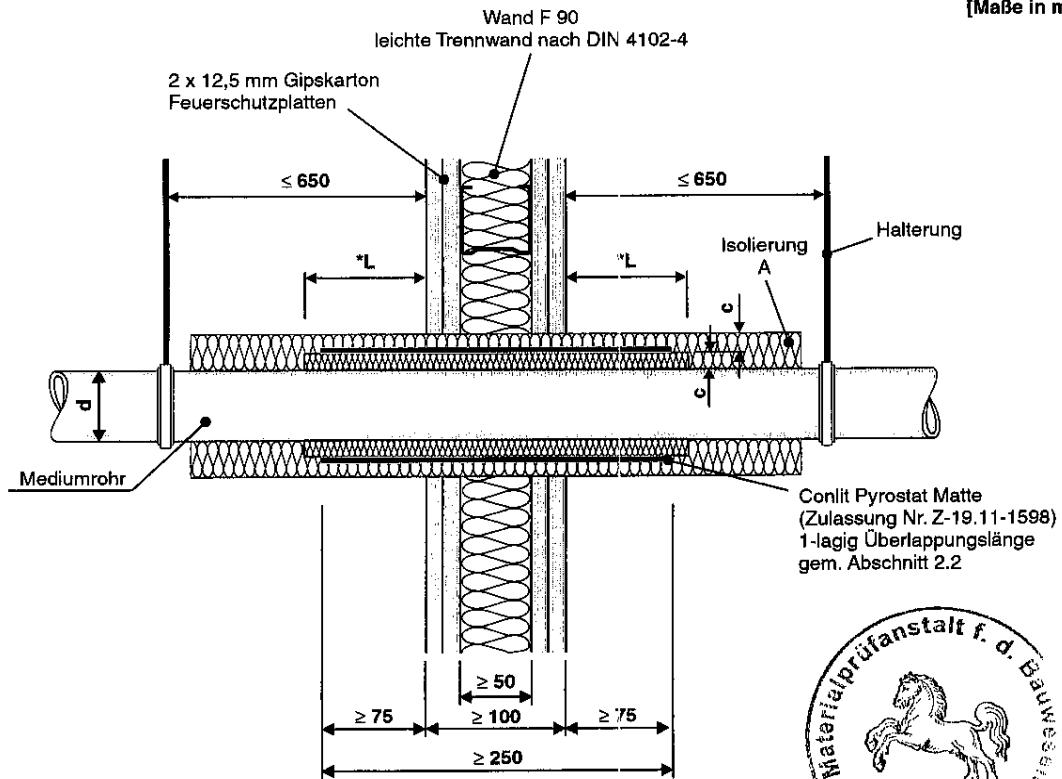
Bei einer Dicke der Rohrinsolierung von d < 19 mm muss die Länge der Rohrinsolierung beidseitig der Wand mindestens 1000 mm betragen.
 Bei einer Dicke der Rohrinsolierung von d ≥ 19 mm muss die Länge der Rohrinsolierung beidseitig der Wand mindestens 1500 mm betragen.

**Rohrabschottung "Conlit Pyrostat - Uni RM/LT"
 der Feuerwiderstandsklasse R 30 nach DIN 4102-11**

- Anwendungsbereich Stahl-, Edelstahl- Guss- bzw. Kupferrohre -
 bei Verwendung von Rohrinsolierungen aus Mineralwolle der
 Baustoffklasse A (Schmelzpunkt > 500 °C)

Anlage 3 zum
 ABP-Nr.
 P-3941/2564 - MPA BS
 vom 08.04.2004

[Maße in mm]



Länge * L der Schutzisolierung

*L = 300 bis Rohraußendurchmesser d = 160 mm
 *L = 400 von Rohraußendurchmesser d > 160 mm bis ≤ 219,1 mm

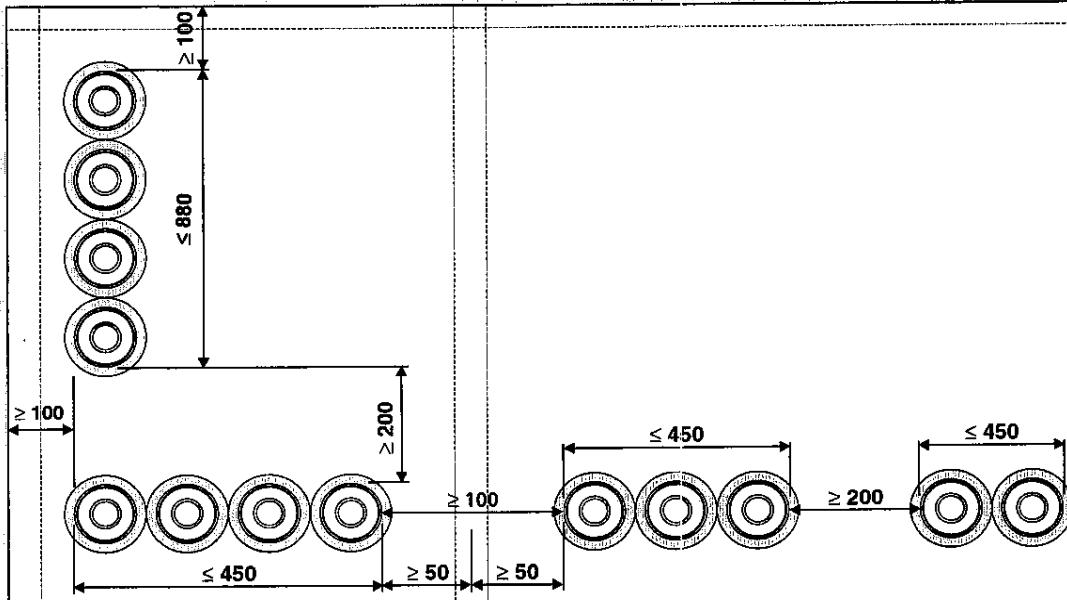
Material	Rohraussendurchmesser d [mm]	Rohrwandstärke s [mm]	Isolierung Dicke c [mm]	Isolierung Typ, Baustoffklasse
Stahl Edelstahl Guss	≤ 28,0	≥ 1,0 ≤ 14,2	9 - 100	Mineralwolle A (Rohdichte ≥ 30 kg/m ³ und ≤ 115 kg/m ³)
	> 28,0 ≤ 54,0	≥ 1,5 ≤ 14,2	19 - 100	
	> 54,0 ≤ 204,0	≥ 2,0 ≤ 14,2	30 - 120	
Stahl Guss	> 204,0 ≤ 219,1	≥ 5,6 ≤ 14,2	30 - 120	
	Kupfer	≤ 28,0	≥ 1,0 ≤ 14,2	
> 28,0 ≤ 54,0		≥ 1,5 ≤ 14,2	30 - 100	
> 54,0 ≤ 88,9		≥ 2,0 ≤ 14,2	30 - 100	

Bei einer Dicke der Rohrisolierung von d < 19 mm muss die Länge der Rohrisolierung beidseitig der Wand mindestens 1000 mm betragen.
 Bei einer Dicke der Rohrisolierung von d ≥ 19 mm muss die Länge der Rohrisolierung beidseitig der Wand mindestens 1500 mm betragen.

**Rohrabschottung "Conlit Pyrostat - Uni RM/LT"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11**

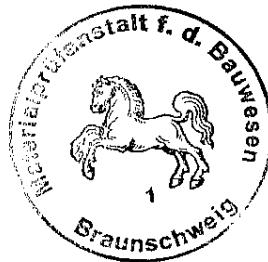
- Anwendungsbereich Stahl-, Edelstahl- Guss- bzw. Kupferrohre -
 bei Verwendung von Rohrisolierungen aus Mineralwolle der
 Baustoffklasse A (Schmelzpunkt > 500 °C)

Anlage 4 zum
 ABP-Nr.
 P-3941/2564 - MPA BS
 vom 08.04.2004



Abstand der Gruppen
untereinander ≥ 100 mm wenn
ein Ständerprofil vorhanden

Abstand der Gruppen
untereinander ≥ 200 mm wenn
kein Ständerprofil vorhanden



Rohrabschottung "Conlit Pyrostat - Uni RM / LT"
der Feuerwiderstandsklasse R 90 bzw. R 30 nach DIN 4102-11

- Gruppenanordnung -

Anlage 5 zum
ABP-Nr.
P-3940/2564 - MPA BS
vom 08.04.2004